

Satzung Stand: 03.Juli 2009

Satzung des Bezirksverbandes Der FW Freien Wähler Oberbayern e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen FW Freie Wähler Bezirksverband Oberbayern e.V.
2. Sitz des Verbandes ist München; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Der Bezirksverband ist Mitglied im FW Freie Wähler Landesverband Bayern e.V.

§ 2 Zweck

1. Der Bezirksverband ist der Zusammenschluss der Kreisverbände der Freien Wähler und Freien Wählergemeinschaften in Oberbayern einschließlich der örtlichen Verbände und Stadtverbände München, Ingolstadt sowie Rosenheim, die Mitglieder des FW-Landesverbandes Bayern e.V. sind.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung und Verwirklichung einer sachbezogenen und parteiunabhängigen Politik gemäß den Zielen des FW-Landesverbandes Bayern e.V. Er dient auch als Zwischenglied zum FW-Landesverband.
3. Der Bezirksverband und seine Mitglieder bekennen sich zum freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat.
4. Der Verband ist selbstlos tätig, er erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder der Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig.

Seite1

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind nur die Verbände im Sinne von § 2 Abs.1, die Mitglieder des FW-Landesverbandes Bayern sind und ihren Sitz in Oberbayern haben.
2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft richtet sich nach den Vorschriften über die Mitgliedschaft im FW-Landesverband Bayern.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) der Bezirksvorstand
- b) der erweiterte Bezirksvorstand
- c) die Bezirksdelegiertenversammlung

§ 5 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus dem/der Bezirksvorsitzenden, bis zu vier Stellvertretern/-innen, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem/der Presse- und Öffentlichkeits-Referenten/-in, dem/der Rechtsreferenten/-in und dem/der Schriftführer/-in. Der/die Vorsitzende der JUNGEN FREIE WÄHLER Oberbayern und der/die Vorsitzende/r des Stadtverbandes Freie Wähler München sind kraft Amtes weitere Mitglieder des Vorstandes.
2. Dieser Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der/Die Bezirksvorsitzende und seine/ihre vier Stellvertreter/-innen sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verband. Der Schatzmeister ist nur in seinem Aufgabenbereich allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter/-innen bzw. die übrigen Vorstandsmitglieder den/die Bezirksvorsitzenden/-e nur vertreten dürfen, wenn dieser/e verhindert ist.
4. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden in schriftlicher und geheimer Wahl für drei Jahre von der Bezirksdelegiertenversammlung gewählt. Die offene Wahl ist jeweils bei Einverständnis aller anwesenden Wahlberechtigten und der Kandidaten möglich.
5. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Wird dieser Voraussetzung nicht erfüllt, so ist eine zweite Vorstandssitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung muss besonders auf diesen Punkt hingewiesen werden.
6. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, außer bei Beschluss zur Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch für den erweiterten Bezirksvorstand gilt.
8. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Erstattung für Aufwand oder Fahrtkosten gewährt werden. Die Erstattung erfolgt nur gegen Nachweis.

Seite2

§ 6 Erweiterter Bezirksvorstand

1. Der erweiterte Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Bezirksvorstand,
 - b) den Bildungsbeauftragten des Bezirks Oberbayern,
 - c) den/der Vertretern/-innen der Kreisverbände in Oberbayern (Kreisvorsitzende oder deren Stellvertreter/-innen)
 - d) den amtierenden oberbayerischen Mandatsträgern des Bezirkstags und der Parlamente.
2. Der erweiterte Bezirksvorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

3. Aufgabe des erweiterten Bezirksvorstandes ist die Beratung und Unterstützung des Bezirksvorstandes in wesentlichen Fragen.
4. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, außer bei Beschluss zur Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Bezirksdelegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Bezirksdelegiertenversammlung.
2. Sie besteht:
 - a) aus den Mitgliedern des erweiterten Bezirksvorstandes,
 - b) aus den Delegierten der Mitglieder.
3. Jeder Kreisverband sowie die Stadtverbände Ingolstadt und Rosenheim, können zwei Delegierte, der Stadtverband München acht Delegierte und jeder Ortsverband kann einen Delegierten entsenden.
4. Zu den Aufgaben der Bezirksdelegiertenversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entlastung des Bezirksvorstandes und des Schatzmeisters,
 - b) Wahl des Bezirksvorstandes,
 - c) Wahl der Kassenrevisoren,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Bezirksverbandes.
5. Die Bezirksdelegiertenversammlung soll mindestens einmal jährlich zur Versammlung zusammentreten, bei der vom/von der Bezirksvorsitzenden ein Rechenschaftsbericht zu erstatten ist und der Vorstand zu entlasten ist
6. Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein. Sie muss zusätzlich einberufen werden, wenn dies der erweiterte Bezirksvorstand oder ein Drittel der Mitglieds-Ortsverbände beantragen.
7. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder in offener Abstimmung, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt oder die Bezirksdelegiertenversammlung nichts anderes beschließt.
8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Monate vor der Bezirksdelegiertenversammlung schriftlich mit Begründung beim Bezirksvorstand eingehen.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.
10. Übrige Anträge müssen mindestens sieben Tage vor der Bezirksdelegiertenversammlung beim Bezirksvorstand schriftlich vorliegen.
11. Über die Bezirksdelegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Seite3

§ 8

Kassenprüfung

Zwei von der Bezirksversammlung zu wählende Kassenrevisoren prüfen einmal jährlich die Kasse und den Jahresabschluss und erstatten der Bezirksdelegiertenversammlung hierüber Bericht.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Bezirksverbandes kann von der Bezirksdelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden, wenn die Bezirksdelegiertenversammlung einen entsprechenden Antrag in einer vorherigen Sitzung beschlossen hat.
2. Die beiden Sitzungen der Bezirksdelegiertenversammlung dürfen nicht innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
3. Das gesamte Vermögen ist im Falle der Auflösung einem gemeinnützigen Zweck in Oberbayern zuzuführen; darüber hat die Bezirksdelegiertenversammlung bei der Auflösungsversammlung zu entscheiden.

Seite4

§ 11 Email / elektronischer Schriftverkehr

1. Sämtlicher Schriftverkehr, insbesondere die Versendung von Einladungen, Tagesordnungen, Protokollen, usw. kann per Email / elektronischem Schriftverkehr erfolgen. Dies gilt nicht für Schriftverkehr zur Delegiertenversammlung.
2. Jedes Mitglied kann postalische Zusendung beantragen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung wurde auf der Bezirksdelegiertenversammlung am 03.07.09 beschlossen und tritt ab diesem Tage in Kraft. Sie wird zum Register angemeldet.

.....
Die Bezirksvorsitzende
(Eva Gottstein)

.....
Der Protokollführer/Justiziar
(Florian Ernstberger)

Ort: Halfing,
Datum: 03.07.09